

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

## **Betr.: Probeexamen**

In der Anlage gebe ich die im Probeexamen ausgegebene Klausur mit der  
Nr. ...StP I 072...  
zur Korrektur.

Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und  
Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat April 22... die Examensklausuren schreiben werde.

A. Gutachten

Handlungsabschnitte 1 und 2: Bankkassette

A. § 263 a Abs. 1 Var. 4 StGB

Steven Borne (B) könnte der Computer-  
betruger gemäß § 263 a Abs. 1 Var. 4  
StGB <sup>\*</sup> hinreichend verdächtig sein <sup>\*</sup>.

\* Zulasten des  
Geschädigten  
Romy Groß

Ein hinreichender Tatverdacht liegt  
vor, wenn nach den gesamten  
Anhaltspunkten bei vorläufiger Tatbewer-  
tung die Vermutung des Beschuldigten  
mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten  
ist.

I.1.a) Dann müsste B Daten im  
Sinne des § 263 a Abs. 1 Var. 4 StGB  
unbefugt verwendet haben.

hier sollten Sie zunächst  
die Beweiswürdigung  
Anhaltspunkten der Täter-  
schaft d. B prüfen

~~ist~~ In Betracht kommt eine unbefugte  
Verwendung der EC-Karte des  
Geschädigten Romy Groß (G)  
am 17.08. und 21.08.2017 zur  
Abhebung eines Geldbetrags von  
jeweils 400€.

aa) Fraglich ist zunächst, ob das  
Benutzen einer fremden EC-Karte  
zur Abhebung von Geld an Geld-  
automaten eine „unbefugte“  
Verwendung von Daten darstellt.

Teils wird ~~lediglich~~ eine  
„computerspezifische“ Auslegung  
des Merkmals unbefugt gefordert  
und eine unbefugte Verwendung nur  
dann angenommen, wenn der der  
Verwendung entgegenstehende Wille  
des Rechtfertigungshabers sich im  
Computersprogramm niederschlägt  
und durch die Datenverwendung  
übergangen wird.

Eine solche Übergang liegt nicht vor,  
wenn ein - zur Abhebung eines  
Geldbetrags nicht ermächtigter -  
Dritter in Kenntnis des PIN einer  
EC-Karte mit dieser an einem  
Geldautomaten Geld abhebt. In  
solch einem Fall wird die Sicherung  
des Programms - die Pinabfrage -  
häufig gerade nicht umgangen.  
Eine solche Auslegung des Merkmals

führt daher zu einer zu engen Begrenzung der dritten Tatbestandsalternative, die nach dem Willen des Gesetzgebers gerade auch zur Erfassung eines Missbrauchs von Geldautomatenverfahren geschaffen wurde.

Vorrangswürdig ist dementsprechend eine „betrugspezifische“ Auslegung der Unbefugtheit.

Unbefugt ist die Verwendung danach, wenn sie gegenüber einer natürlichen Person Täuschungscharakter hätte. Dies ist der Fall, wenn die ~~Unbefugtheit~~ Befugnis des Täters zur Inanspruchnahme der Computerleistung zu Geschäftsgrundlage gehört, sodass sie auch bei einem Sanweigen der Beteiligten als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann und die Maxime dieser Befugnis, äquivalent zum Irrtum im Rahmen des § 263 StGB, quasi durch ~~eine~~ ein technisches Sachgedankens der Mitbestimmung ersetzt, wenn sich im System Ansätze zu Konflikten finden.

schöne Prüf,!

Des Weiteren eine ~~ohne Befugnis~~ rechts-  
widrig erhaltene EC-Karte am  
Geldautomaten unter Eingabe des  
zugehörigen Pin, die die Beselti-  
gung kontrollieren soll, vonmifelt der  
Mannsche also den irrftimlichen  
Eindruck der berechtigten Nutzung,  
sodass eine unbefugte Dataverweidg  
vorliegt.

bb) Fraglich ist, ob dem B eine solche  
Handlung nachgewiesen werden kann.

B selbst hat sich nicht zu dem  
Tatvorwurf eingelassen.

(1) Allerdings gibt es Videodateien  
und Aufnahmen der Überwachungs-  
Kamera an der ~~Filiale~~ Filiale  
der Sartlandsparkbank in Stuttgart,  
in welche am 17.08. und 21.08.17  
die beiden Geldabhebungen in Höhe  
von jeweils 400 € gefertigt wurden.

Auf diesen Bildern ist eindeutig zu  
erkennen, dass ~~der~~ B beide Abhe-  
bungen vorgenommen hat.

Die Aufnahmen können allerdings aufgrund der Unzulässigkeit ihrer Erhebung einem Beweisverwehrvotum unterliegen.

Nach § 66 Abs. 3 S. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) dürfen Daten aus ~~Videorecording~~ Videoüberwachung genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit ~~oder~~ zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

Die Bilder der Überwachungskamera sollen vorliegend zur Verfolgung von Straftaten genutzt werden, sodann ein solcher legitimer Zweck vorliegt.

Allerdings setzt die Ermächtigungsvoraussetzung voraus, dass die Daten in zulässiger Weise nach § 66 Abs. 1, 2 BDSG erhoben wurden.

Bei der Spalkamera handelt es sich um einen ~~der~~ öffentlich zugänglichen Raum, sodass die Videoüberwachung ~~mit~~ unzulässig ist, zur Aufgabenerfüllung öffentlichem Stelle, zur Wahrnehmung des Hausrechts

Soweit sie



sowie zur Wahrnehmung berechtigter  
Interessen für wahlrecht festgelegte Zwecke  
erforderlich ist und keine Anhaltspunkte  
bestehen, das schutzwürdige Interesse  
der Betroffenen überwiegen.

Hier können die letztgenannten  
berechtigten Interessen handeln.  
Dem in einer Bank, in der not  
viel Bargeld über Nacht wird  
sowie -Abkühlweise- die Bargeld-  
automaten zu jeder Zeit öffentlich  
zugänglich sind, besteht ein erheb-  
liches Interesse daran, durch die  
Videoaufzeichnung bereits präventiv  
von der Vornahme von Straftaten  
abzuschrecken sowie gleichwohl  
geschehene Straftaten im Nachhinein  
verfolgen zu können. Anhaltspunkte  
dafür, dass die Interessen der  
Bankkunden, die stets nur kurz-  
zeitig die Örtlichkeit betreten und  
aufgenommen werden, diese  
berechtigten Interessen überwiegen,  
bestehen nicht, zumal die Ober-  
walting auch gerade ihnen Schutz

dient. Auf dem Umstand der  
Beobachtung wird zudem laut  
Angabe des Filialleiters Franke in  
der Filiale eindeutig hingewiesen,  
sodass § 66 Abs. 2 BDSG gewahrt ist.

Die Daten werden somit ordnungs-  
gemäß erhoben und dürfen nach  
§ 66 Abs. 3 S. 2 BDSG verwendet  
werden.

~~a) Ein Mitarbeiter der Tatverdacht hinsichtlich  
der unberechtigten Verwendung  
von Daten durch die Nutzung der  
EC-Karte~~

~~c) Der Geschädigte G gab  
Zudem an, dass~~

Der Beschuldigte wird darüber  
hinweg durch die Angabe des  
Geschädigten G belastet. Dieser  
gab an, dass der B gewissermaßen  
habe, dass sich die EC-Karte  
samt Pin Stets im Handschuhfach  
des Wagens des G befände und  
er aufgrund des häufigen gemein-  
samen Zeitverkehrs auch



regelmäßig Zugriff auf den Haupt-  
sammelfach habe.

~~Auch die Angabe~~ Aussage wurde  
da G vor seiner Vernehmung nicht über  
~~das~~ seine Wahrheitspflicht als  
Zeuge belehrt, sondern die getätigte  
Aussage unverwertbar sein konnte.

Die Wahrheitspflicht der Zeugen ist ein  
wichtiger rechtsstaatlicher Grundsatz.

Aussage dient die Belehrung der  
Zeugen über seine Wahrheitspflicht  
nicht dem Beschuldigten, sondern  
dem Zeugen selbst. Infolge der Belehrung  
soll diese vor falscher Angabe  
bewahrt werden, die im selbst der  
Strafverfolgung dienen könnte.

Die Verletzung dieser Verfahrensvorschrift  
~~dies führt also mangels~~ führt daher  
nicht zu einem Beweisverwertungs-  
verbot hinsichtlich der den B

— belastenden Angabe.

Aus den Angaben des G ergibt sich  
auch, dass der B die Karte  
ohne Ermächtigung des G misste,

insgesamt also „unbefugt“ handelte.  
Eine Vermutung liegt durch das  
Einführen der Karte ~~in die~~ und  
die darauf enthaltene Information  
in den Geldautomaten vor.

b) Bereits den Ingressen des  
Datenverarbeitungsprogramms, also  
des Geldauszahlungsprozesses,  
stellte eine Beeinträchtigung dieses  
Prozesses dar.

c) Die Auszahlung von jeweils 400€  
stellt einen Schaden dar, der  
Vermögensschaden bei G dar, der  
aufgrund der unvorsichtig beeid-  
eten Vorhalten EC-Karte und PIN  
keiner Erstattunganspruch  
gegenüber der Sparkasse hat.

d. B handelte vorsätzlich und ~~wollte~~  
in der Absicht, die 800€ als  
Vermehrung des Schadens des G, für  
sich zu verwenden (stoffgleiche  
Bereicherung) absicht.

II. Er handelte auch relativwidrig  
und schuldig. § 1.3 265\*

III. Ein unzureichende Tatverdacht liegt  
vor.

B. Ein Tatverdacht hinsichtlich der  
Verwirklichung von § 242 I StGB  
durch die Entnahme der Karte  
am dem Auto des G liegt bereits  
nicht vor, weil die Karte nach  
Angabe des G weiterhin in seinem  
Auto liegt, ihm also nicht  
denkhaft entzogen wurde.

↳ Versollten Sie noch §§ 242, 246 StGB Status. des  
entnommen Geldes prüfen

## Handlungsabdomit 3. Geschehen am See

A. B könnte (allerdings) eines versuchten heimtückischen Mordes an G aufgrund des Geschehens am 24.08.2017\* hinreichend verdächtig sein.

I. G hat überlebt, sodass der Erfolg nicht eingetreten ist.

Die Verurteilungstrafbarkeit ergibt sich aus §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB. in Verbindung mit der lebenslangen Strafandrohung des § 211 Abs. 1 StGB.

Zuerst Tatent  
schluss prüfen!

II. 1. B müsste unmittelbar zu Tat angesetzt haben, also die Schwelle zu „jehet gehte los“ überschritten haben.

Fragen ist, ob dem B überhaupt eine auf die Tötung des G gerichtete Handlung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann.

a) B selbst hat in der Zugvernehmung vom 25.08.2017 ~~angegeben~~ ~~nicht~~ ~~angegeben~~ angegeben, nicht gesehen zu haben, weder Mene in der Küche des G steurte.

~~fraglich ist, ob die in der Vernehmung~~

(1) ~~ist~~ In seiner Vernehmung wurde B immerhin nur als Zeuge bezeichnet und befragt. Fraglich ist demnach, ob die Angaben aus der Vernehmung verwertbar sind. Denn ein Zeuge ist anders als ein Beschuldigter grundsätzlich zu Aussage verpflichtet und darf ~~nur~~ ~~tra~~ Ein Beschuldigter ist zudem nach §§ 163a IV, 136 I StPO umfangreicher ~~zu~~ <sup>\*</sup> befragen.

\* insbesondere über den Aussageverweigerungsrecht sowie das Recht auf einen Verteidiger,

Ob eine Person, selbst wenn sie bereits verdächtig sein sollte, als Beschuldigter zu befragen ist, unterliegt der Pflicht zur pflichtgemäßen Befragung der Vernehmungsbeamten. Eine Behandlung als Beschuldigter ist erst beim Vorliegen von hinreichend konkreter Erkenntnis hinsichtlich

Wann Tat und Täter erforderlich oder wenn Maßnahmen vorgenommen werden, die auf die Überführung des Täters abzielen.

Die Vernehmung des B als Zeuge erfolgte allerdings ~~vor~~ ~~zwei~~ nicht einmal zwei Stunden nach dem Enttrefen der Polizeibeamten in der Gaststätte "Am Löderbinger See" statt. Bei einer ersten informellen Befragung vor Ort gab B an, dass er mit dem Geschädigten auf dem Pflanzweg von der Baustelle gewesen sei, als diese plötzlich zusammengebrochen sei. Allein aufgrund der Angabe, dass B am Tatort keine anderen Personen gesehen habe, ließ sich ~~nicht~~ ~~der~~ ~~Schluss~~ ziehen, dass es sich um einen (Anfangs) Verdacht gegen B begründet. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass B weiß, dass G in die Gaststätte gekommen zu haben.

Im Zeitpunkt der Befragung sowie während der Befragung gab



es somit keine unzureichenden  
Anhaltspunkte, die für den B  
als Täter sprächen. ~~a~~ Diese ~~a~~ ergab  
sich vielmehr erst später aufgrund  
der Angaben des Rolf Insterberg (I)  
sowie insbesondere der Geschworenen  
G.

Der B wurde somit nicht zu Unrecht  
als Zeuge befragt, sodass kein  
~~Bz~~ Verwertungsverbot hinsichtlich  
seiner Angaben besteht.

(2) Die Angaben des B sind in der  
Zusammenschau mit den weiteren  
zu Verfügung stehenden Beweis-  
mitteln alldarf widersprüchlich  
und als Schutzbehauptung bzw.  
Annahme anzusehen.

So gab der Beschuldigte etwa an,  
dass G und B ~~ca.~~ ca. ~~10-15~~ 10-15  
Minuten gezwungen sein, ~~was~~  
wobei es nach den Angaben der G allerdings  
nicht gelungen sei.

Zudem gab der B an, die Verabredung zum Schwimmen sei durch G inszeniert worden und es habe nach dem Feststellen des Mordes im Pöck der G unmittelbar versucht, einen Krankenwagen zu rufen. Diese Angaben werden allerdings durch die Auswertung des Mobiltelefons des B widerlegt.

Dem Mobiltelefon des B kann vor dem Hintergrund der Angaben des B jedenfalls potentielle Beweisbedeutung zu, sodass seine Beschlagnahme gemäß § 94 StPO auch gegenüber dem B als zureichend rechtmäßig und dem Legalitätsprinzip entsprechend. Ein Beweisverbot für die aus der Auswertung des Mobiltelefons ermittelte Erkenntnis besteht daher nicht.

Insbesondere die Erkenntnis, dass der B zu keiner Zeit versuchte, einen Notruf abzusehen, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre, und es dies auch gegenüber dem

Man sollte Sie prüfen, ob Befehl zur Verhaftung vorlag in. 1994 -> die fehlende Bestätigung, ob Beschuldigte anwesend

Geschädigte aufgab, belastet im  
Sinner: ~~De~~

Unter Berücksichtigung der überein-  
stimmenden Angaben von G und B,  
dass sie niemanden anderen  
am Tatort gesehen haben, besteht  
eine hinreichende Wahrscheinlich-  
keit dafür, dass B dem G das  
Meme in den Rücken gesteckt hat.

Diese Verdacht wird auch durch  
die ~~the~~ im Entschl. der Reakti-  
medizin beschriebene technische  
Möglichkeit, dass ~~ein~~ ~~gut~~  
~~de~~ das Meme geworfen wurde,  
wiederlegt. <sup>unter</sup> Dem nach der Schilderung  
~~des~~ der Sachverständigen müsste  
es sich hierbei um einen gutsten  
Weser gehandelt haben, der aus einer  
tuffenung weniger ~~de~~ Meter ~~das~~  
aus gerade Linie hinter dem Geschä-  
digten ~~gew~~ mit einiger Kraft  
geworfen hat. Dies scheint ~~auch~~  
sowohl vor dem Hintergrund, dass  
auch diese Person ~~hatte~~ in nächster  
16

Nähe zu G und B auffallen müßte, als auch vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Tatort um eine entlegene Baderstelle handelt, auf deren Parkplatz sich allein das Fahrzeug des Geschädigten befand, sehr unwahrscheinlich.

Weitere Indizien?  
(Motiv...)

Rechtsfolge der  
Puff-Beim-  
Versuchen!  
(2.0.1)

b) B ist somit hinreichend verdächtig, dass Mene ~~in der~~ tief in den Raum des G gesteuert zu haben, also ~~aus~~ unmittelbar zur Verwirklichung und ~~Tatbestand~~ Tötungsdelikts angesetzt zu haben.

2. Der Tatentschluss hinsichtlich der Tötung des G ergibt sich aus der erheblichen Gefährlichkeit der dem G angeführten Verkehr sowie der Gefährlichkeit des Tatmittels.

Bei dem verwendeten Ausbeinmesser handelt es sich um ein Messer mit einer Uingelänge von 17cm

Nach der Behandlung  
des hohen Hemm-  
schwelle

mit einer Poseure von 1,7cm, welche  
vollständig in den Rücken eingeführt  
wurde und die rechte Lungenober-  
lappen vollständig durchstieß.  
Bei einer solchen gefährlichen Handlung  
wurde die B kaum auf einen  
guten Ausgang vertrauen, sodass er  
die Tötung des G jedenfalls  
notwendig in Kauf nahm.

Er handelte zudem ~~mit~~ mit Täuschung  
schem bezüglich einer kaufmännischen  
Begehrtheit, also unter Ausnutzung  
der auf Arglosigkeit beruhenden  
Unvorsichtigkeit des G.

Dem B konnte davon ausgehen,  
dass G nicht erwartete, von seinem  
Freund B auf einem Schwimm-  
ausflug angegriffen zu werden,  
sodass er in seiner Wehrfähigkeit  
angeschwächt war.

~~Auch die in dem~~ <sup>so auch geplante</sup> Das Vorgehen  
des B war zudem tückisch verfahren,  
in feindlicher Willensrichtung und  
beruhte auf einem Verweh-



Wider Verfassungsmass.

ausserdem Verletzungsub. ist in Höhe

III. B ist <sup>paus</sup> nicht von seinem ~~bewussten~~ Versuch zurückgetreten, da er weder aktiv die Voll

B ist auch nicht von seinem Versuch zurückgetreten.

Der Versuch war bereits fehlgeschlagen, da B das Messer nicht ohne ein Bemerk

durch den G aus dem Rücken hätte ziehen können, um es ihm anzustechen.

Für die Rettung des G ist B zudem in keiner Weise kausal geworden.

IV. B handelt auch rechtswidrig und schuldhaft.

V. Er ist unzureichend tatverdächtig.

fragen

kommt es darauf an?

Was dürfte eine ein unbewusstes Versuchen vorliegen, von dem B zurückgetreten ist



B. B ist zudem unversehrt  
tatverdächtig hinsichtlich der  
Verwirklichung von §§ 223 Abs. 1,  
224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, Nr. 3  
und Nr. 5 StGB.

In dem Menschen liegt eine  
Wirkung und mangelt es an der Behand-  
lung sowie eine negative Abweichung  
von körperlichen Normalzustand.

Diese führte es dem G mittels der  
Menschen, welches nach seiner objektiven  
Brauchbarkeit und konkreter  
Verwendungsweite zu Befähigung  
erheblicher Verletzungen geeignet  
war, bei.

das was gemacht  
ist

Dabei bedachte es seine Verletzung  
absolut planmäßig, ~~was~~ sodann sich  
G keinen Angriff versah.

Die Verletzung führte zu einer  
konkreten Lebensgefahr des G.

All dies wollte der G auch, sodann  
es vorsätzlich handelte.

C. Ein Mindermaß an Tatverdacht  
Unrichtliche § 323c StGB besteht  
bereits aufgrund der Gesetzeskon-  
kurrenz mit dem aktiver Begehgs-  
Straftat des B nicht.

### Gesamtergebnis

B ist ~~in~~ ~~A~~ hinreichend tatverdächtig  
Am 17. und 21.08 jeweils § 263a Abs.  
1 Var. 4 StGB verwirklicht zu  
haben. Trotz der Gleichzeitigkeit der  
Handlungsweise stehen die Taten  
aufgrund der zeitlichen Nähe  
in Tatnähe zueinander (§ 53 StGB)

Zudem ist B hinreichend tat-  
verdächtig der tateinheitlichen  
(§ 52 StGB) Verwirklichung von §§ 211 Abs. 1, 2,  
Var. 5, 22, 23 Abs. 1; 223 Abs. 1,  
224 Abs. 1 Nr. 2, Var. 2, Nr. 3,  
Nr. 5.

## B-Entwurf

1. B hatte zum Tatzeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist damit Jugendlicher im Sinne von § 1 Abs. 1 JGG.

Von einer ausreichenden Reife nach § 3 S. 1 JGG wird ausgegangen.

2. Zuständig ist gemäß

§§ 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG, 74 Abs. 2.

Nr. 3 GVG ~~in sämtlichen~~

im § ~~42~~ Abs. ~~1~~ ~~§ 7, 8 StPO~~

das Landgericht Magdeburg =  
als Jugendamt.

3. Der Haftbefehl ist aufreht zu erhalten.

Die Anforderungen an den Vorliegen eines Haftgrundes sind aufgrund von § 112 III StPO geringer.

Es besteht Fürsorgegefahr, da Besuchsdienste ist erbeitslos.

Angrund der ehebrüchlichen ~~Haft~~

im A-Entwurf  
feststell  
(Verstoß des Schwat)

Personen sind  
(bes. Verhältnisse  
maßgebend bei  
Zurücknahme)

zu erwarten der Strafe ist zu  
befürchten, dem es sich trotz der  
Wahrnehmung bei seiner Eltern  
den Strafverfolgung entziehen  
wird (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO).

4. Da Beschuldigte hat bereits eine  
Wahlverteidiger, sodann ein  
Pflichtverteidiger nicht beizusetzen  
ist (§§ 140 Abs. 1 Nr. 1, 141 Abs. 1 StPO).

auszuweisen:

- Befähigung des JRM
- Bestätigung der Barqualifikation
- Einzelheit v. Wechselsatz

StA <sup>Magdeburg</sup> ~~A2~~ Abschlussverfügung

Esst! Hoff!

1. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.

n.o.

2. Bestätigung der Beschlagnahme des Mobiltelefons beantragen (§ 98 II 1 StPO).

↳ am Ende d. Anklageschrift

3. Mitteilung über Anklageerhebung übersenden an

a) UHA

} § 148 II 2 StPO

b) Jugendgerichtshilfe (Mistra Nr. 33)

c) Ermittlungsrichter

4. Anklage in ausreichender Anzahl kopieren

5. Mesta Erledigungsplattenzahl (Anklage)

6. UmA dem

Landgericht Magdeburg

- Jugendkammer -

5. mit der Anträge des Anklageschrift. <sup>Fest</sup> unterschreibt Staatsanwalt

Staatsanwaltschaft Magdeburg  
- Js. - / 17

12.10.17

Anklage Urk Eilt! Haft!

Dlatkocel

Der Besondere Richter Steven Bosse  
geboren am 11.09.1999 in Magdeburg,  
Familienstand: ledig  
Staatsangehörigkeit: deutsch,  
Wohnhaft: Heimstraße 12,  
39418 Hechtwieser

derzeit: UHA

- inwirdlich genehmigt -  
vorläufig festgenommen am 26.08.17  
und aufgrund des Haftbefehls des  
Amtsgerichts Aichersleben (AZ. 6 Gs  
164 Js 1234/17) vom selben Tag seithe  
in Untersuchungshaft.

Nächste Prüfung nach § 121 Abs. 2 StPO  
am 25.02.18.

(Erziehungsbedürftige: unbekannt  
nicht erforderlich, da unmündig bereits 18 J. alt)

Verteidiger: Rechtsanwalt Eduard Bitter,  
Vogelbreite 12, 39110 Magde-  
burg



— wird aufklagt,

als jugendliche mit Verhandlungs-  
reife

— in Heilbronn und ~~Archesleben~~ <sup>Stapfturn</sup>

— zwischen dem 17.08. und 24.08.17

— durch drei selbstständige  
Handlungen

1., 2. in der Absicht, sich einen rechts-  
widrigen Vermögensvorteil zu  
verschaffen, das Vermögen eines  
anderen dadurch beeinträchtigt  
zu haben, dass es das Ergebnis  
eines Datenverarbeitungsprogramms  
vorgangs durch unbefugte  
Verwendung von Daten beein-  
flusste,

— 3. durch dieselbe Handlung

a) vermocht zu haben, heimtückisch  
— einen Menschen zu töten,

b) ohne andere Person mittels  
eines gefährlichen Werkzeugs,  
eines hinterlistigen Überfalls  
und einer lebensgefährlichen  
Behandlung körperlich miß-  
handelt und an der Gesund-  
heit geschädigt zu haben,

indem er

1. am 17.08.2017 um 16:53 Uhr mit  
der EC-Karte des Geschädigten  
Groß, die er gemeinsam mit der  
zugehörigen PIN zu einer unbestimmt-  
en Zeit nach dem 10.08.2017 aus  
dem Handschuhfach in der Absicht  
entnommen hatte, diese wieder  
dorthin zurück zu legen, wenn es  
~~auch kann~~ spätestens nach dem  
21.08.2017 auch kam, in der  
Filiale der Sparkasse in Stadthaus,  
Geleitstraße 3, am Geldautomaten  
400€ abhob, ohne dazu berechtigt  
zu sein, was er auch musste,

um den Geld für sich zu verwenden,

das können Sie  
zum größten Teil mit  
1. zusammenfassen  
(evtl. die Kränze  
ziehen)

2. am 21.08.2017 ~~er~~ um 20:45 Uhr  
erneut mit der EC-Karte des  
Geschädigten Groß, die<sup>er</sup> entweder  
noch in seinem Besitz hatte oder  
erneut aus dem Handschuhfach  
des Geschädigten entnahm,  
400 € am Geldautomaten der  
Satzsparbanken filiale in Saßfurth  
abhebt, um das Geld für sich  
zu verwenden, und die Karte  
anschließend zu einem nicht  
näher bestimmten Zeitpunkt bis  
zum 25.08.2017 in das Handschuh-  
fach im PKW des Geschädigten  
zurücklegte,

3. am 24.08.2017 gegen 22:40 Uhr  
dem Geschädigten Groß, mit dem  
er zuvor zu einer entlegenen  
Bade-Stelle gefahren war, und der  
sich keinen Angriff versah, plötzlich  
von hinten ein spitz zulaufendes

Ausbeimener mit einer Ringenlänge von 17 cm und einer Breite von 1,7 cm oberhalb der Wirbelsäule in den Rücken stecken und das Menes vollständig einführen, wodurch der rechte Lungenlappen vollständig durchtrennt wurde, die Lunge kollabierte und stark einblutete, sodass der Geschädigte notoperiert werden musste, wobei es den Tod des Geschädigten jedenfalls billigend in Kauf nahm, es hierzu aber ohne Zutun des Beschuldigten nicht kam.

Verbrechen und Vergehen, strafbar

gemäß §§ 211 Abs. 1, Abs. 2 Var. 5, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, Nr. 3, Nr. 5, 263 a Abs. 1 Var. 4,

22, 23 Abs. 1, 52, 53 StGB, 1, 3 JGG.

Einseitig, von Westerbahn

(Einseitig, d. Tatmittels)

Blattseite

## Beweismittel

I. Angaben des Beschuldigten

II. Zeugen

1. Ronny Groß, Günter
2. Rolf Insterburg, Andreas Steber
3. Norbert Fenske, Straßfurt

*Polizeibeamte als Zeugen*

III. Angewandte <sup>Objekte d.</sup> Angewandte

1. Anzeigener (Anzeiger)
2. EC-Karte
3. Videodateien Bankfiliale
4. Anwendung des Überwachungs-  
bildes

IV. Urkunde

Gutachten des Instituts für  
Rechtsmedizin in Halle vom  
28.08.2017

*Weitere?*

Es wird beauftragt, das Hauptverfahren  
zu eröffnen und Formin zu  
mündlicher Verhandlung vor dem

Landgericht Magdeburg  
- Jugendkammer -

anzubesaumen sowie

den Haftbefehl des Amtsgericht  
Aschersleben vom 26.08.2017  
aufrechtzuerhalten.

u. Fortdauer der U-Haft  
zu beurteilen

Unterschrift  
Staatsanwalt.

+ Besichtigung d. Beweismittel

Kostenamt eine sehr gut gelungene Anklageschrift!



Probexamen (Strafrecht), Klausur 072 – StR I

Bearbeiter/-in:

A. Materiell-rechtliches Gutachten:

I. Komplex: Die Abhebungen am Geldautomaten ✓

1. Computerbetrug, § 263a StGB (+) ✓

- Beweiswürdigung/Verwertbarkeit: ✓
  - Aussage des G (Verstoß gegen § 57 S. 1 StPO i.V.m. § 163 Abs. 3 S. 1 StPO?): ✓
  - Bescheinigung der Stadtparkasse (§ 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO):
  - Videoaufnahmen (Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG?):
- Tatbestand (Unbefugte Verwendung von Daten) (+): ✓
- Rechtswidrigkeit / Schuld (§§ 1, 3 S. 1 JGG) (+): ✓

*Insgesamt mehrere Briefe,*

2. Weitere Delikte:

- Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, § 266 b Abs. 1 StGB (-): *(wertig)*
- Diebstahl der EC-Karte, § 242 Abs. 1 StGB (-): ✓
- Unterschlagung der EC-Karte, § 246 Abs. 1 StGB (-): *(wertig)*
- Diebstahl der abgehobenen Geldscheine, § 242 Abs. 1 StGB (-):
- Unterschlagung der abgehobenen Geldscheine, § 246 Abs. 1 StGB (+/-): *keine*

II. Komplex: Der Stich mit dem Messer

*Versuchsaufbau verletzt*

1. Versuchter Mord gemäß §§ 211, 22, 23 StGB

- Beweiswürdigung / Verwertbarkeit: ]

- o Verwertbarkeit Aussage B (Verstoß gegen §§ 136 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 163a Abs. 4 StPO?) – Beurteilungsspielraum der Polizei:

- o Gesamtschau:

- G und B keine andere Person bemerkt
- Unbekannter Dritter sehr unwahrscheinlich (kein Motiv, Werfen des Messers unwahrscheinlich)
- Motiv des Beschuldigten
- Einschlägige Vorstrafen
- Widersprüchliche Aussage des Beschuldigten
- Widerspruch zur Aussage des I
- Widerspruch zur Handy-Auswertung

- o Verwertbarkeit Handyauswertung

(Beschlagnahme durch StA, Verstoß gegen § 98 Abs. 2 S. 1 StPO?, keine richterliche Bestätigung, Verstoß gegen § 98 Abs. 2 S. 1 StPO?)

- o Tötungsvorsatz: ✓

- o Mordmerkmale: *Handwische ⊕, Verleumdung in Maßstab nicht*

- o Rücktritt vom Versuch:

(fehlgeschlagener Versuch / Gesamtbetrachtungslehre / korrigierter Rücktrittshorizont / unbeendeter Versuch):

*Prüf. zu Unapp, fehlgeschlagenen Versuch anfordern*

2. Gefährliche Körperverletzung, §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 StGB: ✓

III. Konkurrenzen und Ergebnis: ✓

**B. Prozessgutachten:**

1. Zuständiges Gericht: ✓

2. U-Haft / Antrag auf Haftprüfung: *bejaht, Prüf. zu Unapp*

3. Notwendige Verteidigung: ✓

4. Beteiligung JGH: *ja*

5. Bestätigung Beschlagnahme Mobiltelefon: *ja*

6. Weitere Mitteilungen (§ 114 d Abs. 2 Satz 2 StPO): *keine Aktualität*

*Beweis würdig  
th. zu Unapp,  
i.E.v*

### C. Praktischer Teil:

1. Abschlussverfügung: *in unvollständiger Form*
2. Anklage: *Anklageschrift*
  - „Rubrum“: ✓
  - Anklagesatz: ✓
  - §§-Kette: ✓
  - Beweismittel: *unvollständig*
  - Anträge: *unvollständig*

### D. Allgemeines:

Im 1. Gutachten werden die wesentlichen TBe (Probleme) des Falls skizziert  
in zentraler Form dargestellt, wobei das 1. Teil ist gut gelungen. Im 2. Teil werden  
die Merkmale der Rechtsbrüche nicht zu übersehen. 3. Teil enthält einige  
Schwächen, die Anklage ist insgesamt sehr gut gelungen.

### Gesamtbewertung:

Insgesamt *sehr gut* (13 Punkte)

*UO, ESA*  
20.11.21